

S a t z u n g

Förderverein Vier-Jahreszeiten-Park Oelde e.V.

In der Fassung vom

28.04.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein wurde im Jahr 1999 als Förderverein Landesgartenschau Oelde e.V. gegründet.
2. Der Förderverein der LGS Oelde 2001 e.V. wurde nach dem Ende der Landesgartenschau in **Förderverein Vier-Jahreszeiten-Park Oelde e.V.** umbenannt. Er hat seinen Sitz in Oelde und ist beim Amtsgericht Beckum im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Nachhaltigkeit, der Landschaftspflege, Kultur und des Naturschutzes des bewirtschafteten Teils des Vier-Jahreszeiten-Park Oelde. Der Park soll heute wie in Zukunft durch seine Qualität allen Oeldern sowie auswärtigen Besuchern als attraktives Ziel zur Naherholung dienen und die Standortqualität der Stadt Oelde für Bürger, Gewerbe und Industrie nachhaltig sichern und steigern. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen der Stadt Oelde und seinen Bürgern.
2. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Unterstützung von Anschaffungen und eigener Anschaffungen, die der Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung des Parks dienen;
 - Pflege und Weiterentwicklung des Parkgeländes unter Berücksichtigung ökologischer und kultureller Aspekte;
 - die Information der Bürger über alle Notwendigkeiten, die die Sicherheit von **Blütenzauber und Kinderträume** im Park erhalten und fördern und alles zu tun, um dieses Versprechen im Vier-Jahreszeiten-Park nicht zu gefährden;
 - die Öffentlichkeit für die Bewirtschaftung des Parks zu sensibilisieren mit dem Ziel, Nachhaltigkeit mit hohem Qualitätsstandard sowie die Sicherheit für die Besucher und den Schutz vor Vandalismus fortzuschreiben;
 - eigene Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen im Park, Tagungen und Veröffentlichungen;
 - Sammlung von Spenden und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung des Vereinszwecks sowie
 - unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführungen geförderter Maßnahmen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

Auch Mitgliedschaften von Gewerbetreibenden und Firmen sind erwünscht, wobei jede Mitgliedschaft nur durch ein zu benennendes Mitglied stimmberechtigt ist.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages; sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Grundangabe ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschließung.
5. Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand gekündigt hat.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.
7. Wer gegen die Vereinszwecke handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und kann auf die gleiche Weise angepasst werden.
2. Für Mitgliedschaften von Gewerbetreibenden und Firmen gilt eine besondere Beitragsregelung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und angepasst wird.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vorstands sind:
 - der Vorstand;
 - der Vorstandsbeirat;
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - einem bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassensführer;
 - dem Schriftführer;
 - dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit;
 - bis zu vier Beisitzern.
3. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser drei Jahre aus, so wird es nicht ersetzt, sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten wird. Über die Wahrnehmung der Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird die Mindestanzahl des Vorstandsmitglieder unterschritten, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den gesetzlichen Grundsätzen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Jahresabschlussbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in 1 Person ist unzulässig.

§ 7

Der Vorstandsbeirat

1. Zur Unterstützung und Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist ein Beirat aus maximal 15 ordentlichen Mitgliedern zu bilden. Daneben sind die jeweilig bestellten Geschäftsführer des Forum Oelde geborene, außerordentliche Mitglieder des Vorstandsbeirates und werden zur Teilnahme an den abzuhaltenden Vorstandssitzungen geladen. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates werden von dem Vorstand ernannt. Hierzu kann der Vorstand Vorschläge der Mitgliederversammlung entgegennehmen.
2. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und kann den Verein nicht gegenüber Dritten vertreten. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf der Vorstand nicht der Zustimmung des Beirates.
3. Der Beirat regelt das Verfahren für seine Satzungen selbst.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Für Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedarf es ebenfalls der Unterstützung von 1/3 der Mitglieder. Ein Antrag ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung mit dem Nachweis der erforderlichen Unterstützung der Mitglieder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
5. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zu Änderungen der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlussberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - Beschlussfassung über die Festsetzung, Fälligkeit und Änderung des Jahresbeitrages;
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

Oelde, den 28.04.2015

.....
Vorsitzender Eckhard Hilker

.....
Stellvertretender Vorsitzender